

§ 2 GuKG Allgemeines

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.
2. (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.03.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at